

Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe vom 19.12.1975,
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.03.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 03.12.1975 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe beschlossen:

§ 1

Die Musikschule ist eine von der Stadt Kierspe getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung und wird als nicht rechtsfähige Anstalt von der Stadt Kierspe entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 3

- (1) Die Musikschule erhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Unterricht kann durch haupt- und nebenamtliche Lehrer erteilt werden. Die Anstellung der nebenamtlichen Lehrer wird dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Der Schulleiter und die Lehrer müssen die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben. Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Qualifikationen zulässig.
- (4) Für die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte wird eine Dienstanweisung erlassen.

§ 4

Die Ausbildung der Schüler erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. in möglichst enger Zusammenarbeit mit den am Ort vorhandenen Schulen.

§ 5

Die Anmeldung zur Musikschule erfolgt durch Abgabe eines unterschriebenen Anmeldeformulars. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden. Aus organisatorischen Gründen kann der Leiter der Musikschule Anmeldetermine festsetzen.

§ 6

Abmeldungen müssen schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsersten durch den Schüler, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Bei Vorliegen zwingender Gründe können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

§ 7

Schüler können aus der Musikschule entlassen werden,

- wenn sie sich als ungeeignet erweisen,
- wenn sie gegen die Schulordnung verstoßen,
- wenn die Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

§ 8

Die Gesamtschule Kierspe stellt mit ihren Bläserklassen einen Bildungspartner der Musikschule dar. Das Projekt ist jeweils auf drei Schuljahre für die Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 7 angelegt. Die Abwicklung des Verfahrens hinsichtlich der An- und Abmeldung erfolgt über die Gesamtschule im Rahmen der jährlichen Schulaufnahme. Auch die Organisation des Projekts liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 9

Für den Besuch der Musikschule und der Bläserklassen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen durch:

1. Änderungssatzung vom 27.03.2013, in Kraft ab 04.04.2013